

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4457 (neu)

Hermann Benker, MdL

12.05.2004

Anträge der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen zum Wirtschaftsausschuss am 12. Mai 2004
aus Anhörung und nach Rücksprache mit wissenschaftlichem Dienst sowie Gesprächen mit CDU, FDP und SSW

Betreff : Innovationsstiftungsgesetz

Stand 11.05.2004

Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf (Änderungen durch Fettdruck hervorgehoben) über die Zusammenlegung der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ mit der „Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zur „Innovationsstiftung Schleswig-Holstein“									
lfd. Nr.	Bezug	Text Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag SPD	Urheber	Quelle	Abstimmung mit (J, N, E)			
						SPD	CDU	FDP	GRÜ SSW
1									
2									
3	§ 2 Abs. 2	(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich	(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stiftung ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich insbesondere	SPD CDU	Umdr. 4311 4318 CDU 4398				
4	§ 2 Abs. 2 Nr. 1	1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen, 2. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energiespar- konzeptionen und –techno- logien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,	1. Entwicklung, Transfer und Implementierung von Technologien und Innovationen in der Wirtschaft unterstützen, vor allem durch die Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, 2. technologische Zukunftsfelder erkennen und deren Nutzbarkeit für die wirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein untersuchen,	SPD CDU IHK TSH	Umdr. IHK 4311 CDU 4398				
5	§ 2 Abs. 2 Nr. 2	2. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energiespar- konzeptionen und –techno- logien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern,	2. technologische Zukunftsfelder erkennen und deren Nutzbarkeit für die wirtschaftliche Nutzung in Schleswig-Holstein untersuchen,	SPD CDU IHK TSH	Umdr. IHK 4311 CDU 4398				

6	§ 2 Abs. 2 Nr. 3	3. die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ unterstützen und	4. die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes unterstützen und	SPD CDU IHK	Umdr. 4311 CDU 4398						
7			3. klimaschutzorientiertes Verhalten, Energiesparkonzeptionen und –technologien und die Entwicklung erneuerbarer Energien fördern, 5. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gesellschaft zu Fragen der technologischen und energiewirtschaftlichen Innovationen fördern und zu einem innovationsfreundlichen gesellschaftlichen Bewusstsein beitragen.	CDU SPD	Umdr. 4311 4398						
8	§ 2 Abs. 2 Nr. 4	4. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft fördern.	5. den Dialog zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Gesellschaft zu Fragen der technologischen und energiewirtschaftlichen Innovationen fördern und zu einem innovationsfreundlichen gesellschaftlichen Bewusstsein beitragen.	SPD CDU IHK TSH	Umdr. IHK 4311 CDU 4398						
9	§ 3 Abs. 1 Nr. 1	(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 1.den Stiftungsvermögen der „Energienstiftung Schleswig-Holstein“ und der Technologiestiftung Schleswig-Holstein“ zum Zeitpunkt der Zusammenlegung,	keine Änderung Hinweis auf § 15 (4)	CDU	Umdr. CDU 4398						
10	§ 3 Abs. 2	Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten; dies geht der Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Leitlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen	Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten; dies geht der Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen	SPD	Umdr. FinMi 4304						

11	§ 3 Abs. 3	(3) Näheres über den Wert und die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens sowie die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.	(3) Näheres über die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.	CDU	Umdr. CDU 4398						
12	§ 4 Abs. 2	2. Werden die Stiftungsmittel nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt, können sie einer Rücklage zugeführt werden.	(2) Werden die Stiftungsmittel nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt, sind sie einer Rücklage zuzuführen .	TSH SPD CDU	Umdr. TSH 4318 CDU 4398						
13											
14	§ 6 Abs. 1	(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern:	(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:	SSW GRÜ SPD	Umdr. SSW 4397						
15											
16											
17a	§ 6 Abs. 1 Nr. 3	3.zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Landtages	3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien	SSW SPD	Umdr. SSW 4397						
17b											
18											
19	§ 6 Abs. 2	(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr.1 bis 3 werden durch die entsendenden Stellen benannt. Die Mitglieder werden durch die entsendenden Stellen abberufen. (Näheres zur Benennung stellvertretender Mitglieder regelt die Satzung.)	(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden durch die entsendenden Stellen benannt und abberufen .	SPD							
20	§ 10 Abs. 1	(1)Zur Beratung des Stiftungsrates und des Vorstands in Angelegenheiten der Anlage des Stiftungsvermögens kann ein Ausschuss gebildet werden.	(1) Zur Beratung des Stiftungsrates und des Vorstands in Angelegenheiten der Anlage des Stiftungsvermögens kann eine Finanzkommission gebildet werden.	TSH SPD CDU	Umdr. TSH 4318 CDU 4398						

21	§ 10 Abs. 2	(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Stiftungsrat berufen.	(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Stiftungsrat berufen.	TSH SPD CDU	Umdr. 4318 4398					
22	§ 13	Aufsichtsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.	Abweichend von §§ 51 und 52 des Landesverwaltungsgesetzes erstreckt sich die Aufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums darauf, dass die Stiftung die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Das Innenministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung ihrer Aufgaben recht- und satzungsmäßig erfüllt. §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.	CDU	Umdr. CDU 4398 4475					
23	§ 15 Abs. 4	(4) Die Höhe des im Zeitpunkt der Zusammenlegung der Stiftungen vorhandenen Stiftungsvermögens sowie dessen Zusammensetzung ist vom Vorstand der Stiftung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen.	(4) Die Höhe des im Zeitpunkt der Zusammenlegung der Stiftungen vorhandenen Stiftungsvermögens sowie dessen Zusammensetzung insbesondere Stiftungskapital, Rücklagen usw. ist vom Vorstand der Stiftung unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen und im Amtsblatt für Schleswig- Holstein zu veröffentlichen..	CDU SPD TSH	Umdr. CDU 4398 TSH 4311					
24										
25										
26										

27	§ 15 Abs. 5	Neu	(5) Die in den Stiftungen Energiestiftung Schleswig-Holstein und Technologiestiftung Schleswig-Holstein gewählten Personalräte bleiben vorbehaltlich der §§ 8, 20 und 21 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S.577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.668) als Personalräte der jeweiligen Tätigkeitsbereiche in der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit längstens jedoch bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.	SPD	Übern. aus Gesetz über psych. Grp.-					
28	§ 15 Abs. 6	Neu	(6) Bis zum Ablauf der Amtszeit der in Absatz 1 genannten Personalräte bilden die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter der in Absatz 1 genannten Personalräte den Gesamtpersonalrat der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein.	SPD	Übern. aus Gesetz über psych. Grp.					
29	§ 15 Abs. 7	Neu	(7) Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen, längstens bis zur Dauer von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.	SPD	Übern. aus Gesetz über psych. Grp.					
30	§ 16	Dieses Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten	Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten	SPD						